



# 1. Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 15. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnisplan/Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bedburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

		in Euro
Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	86.809.016
Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Aufwendungen	83.787.515
Ergebnisplan	Globaler Minderaufwand	-800.080
Ergebnisplan	Gesamtaufwendungen ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand	82.987.435
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.479.340
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.738.665
Finanzplan	Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	-800.080
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.009.222
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.213.540
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52.976.518
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.050.244

festgesetzt.

## § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 27.004.318,00 Euro festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 73.135.200 Euro festgesetzt. Hiervon entfallen 20.670.000 € auf den Treuhandvertrag zur Erschließung des Gewerbegebietes an der A 61.

Am 08.04.2022 auf der Website der Stadt Bedburg veröffentlicht.



## § 4 Jahresergebnis

Die Zuführung zur Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2022 auf 3.821.581 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

## § 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 €** festgesetzt

## § 6 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 440 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
3. Beamtinnen und Beamte können gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz NRW rückwirkend höchstens 3 Monate in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.



## § 9 - Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, werden
  - a. bei konsumtiven Mittelbereitstellungen auf 20.001 Euro festgesetzt
  - b. bei investiven Mittelbereitstellungen unterhalb der Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO auf 20.001 Euro festgesetzt
  - c. bei investiven Mittelbereitstellungen oberhalb der Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO auf 50 % des Haushaltsansatzes bzw. maximal 50.001 Euro festgesetzt.

## § 10 - Budgetierung

1. Ergebnisplan
  - a. Alle Aufwendungen und Erträge eines Fachdienstes bzw. einer Stabsstelle mit Ausnahme der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 21 KomHVO zu einem Budget verbunden.
    - i. Die Fachdienst-/Stabsstellen-Budgets sind auf der Produktbereichsebene in
      1. zahlungsrelevante und
      2. nicht zahlungsrelevanteDeckungskreise zu unterteilen.
  - b. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem organisationseinheiten-übergreifenden Budget zusammengefasst.
2. Finanzplan
  - a. Die Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen unterhalb der in § 9 dieser Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO werden produktgruppenübergreifend zu Investitionsbudgets zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Einzahlungen und die Summen der Auszahlungen verbindlich.
  - b. Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO werden grundsätzlich nicht zu Budgets zusammengefasst. In einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan bzw. in den jeweiligen Teilplänen können weitere Bewirtschaftungsregeln festgelegt werden.

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Für Verpflichtungsermächtigungen gelten die unter Punkt 2 getroffenen Regelungen entsprechend.



## § 11 Sonstige Festlegungen

1. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage Windpark Bedburg GmbH & Co. KG ist zweckgebunden für die zu leistende Darlehenstilgung. Der die vorgenannte Tilgung ggf. überschreitende Betrag ist wirtschaftlich anzulegen. Planerisch sind die entsprechenden Positionen im Teilplan 11.531 - Elektrizitätsversorgung - (11.531.414 Elektrizitätsversorgung) enthalten.
2. Für den Grunderwerb des Gewerbegebietes an der L279 sind zusätzlich zu den Investitionskrediten nach § 2 dieser Haushaltssatzung Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 20.550.000 € veranschlagt.
3. Die Haushaltsmittel für den Erwerb und den Umbau des Bauhofes (I11130212) werden in Höhe von insgesamt 4.050.000 € bis zur Beurkundung des Erwerbs der Immobilie gesperrt.
4. Für nachfolgende Investitionsmaßnahmen wurde zusätzlich zur Übertragung der Auszahlungsermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 eine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2022 vorgenommen. Die neu veranschlagten Haushaltsmittel werden gesperrt. Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 können diese Ansätze durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat der Stadt Bedburg freigegeben werden. Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021 sind dann entsprechend zu reduzieren.

a.	I11110301 Grunderwerb für das BEB 61 (Treuhand-Vertrag)	6.765.000 €
b.	I51110605 Show-Room Ressourcenschutzsiedlung (in Höhe der Förderung)	307.000 €
c.	M11133030 Neubau Rathaus (noch verfügbare Restsumme)	400.000 €
d.	I21130710 Grundschule Kirchherten (Planungskosten)	500.000 €
e.	I36531260 Kita Adolf-Silverberg-Straße (Planungskosten)	700.000 €
f.	Ressourcenschutzsiedlung	
	i. I53810920 Kanalbau	550.000 €
	ii. I54111051 Straßenbau	170.000 €
	iii. I54111022 Lärmschutz	200.000 €

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen und Bestandteilen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.04.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und Bestandteilen sowie das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 1.08 – 1.20, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 aus.

Bedburg, den 08.04.2022

gez. Solbach

Bürgermeister

Am 08.04.2022 auf der Website der Stadt Bedburg veröffentlicht.